DIGS ◆ Stefan Glabisch ◆ Stapelbachweg 2 ◆ 40625 Düsseldorf

An die Archäologischen Landesämter
und die Mitglieder der Kommission
„Raubgrabungen und Metallsuchgeräte“

02.02.08

Grundlagenpapier „Raubgrabungen und Metallsuchgeräte“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Deutsche Interessengemeinschaft der Sondengänger, kurz DIGS, begrüßen das Grundlagenpapier zur Stärkung des Ehrenamtes. Die flächendeckende Integration von geschichtlich interessierten Laien wird in Zukunft ein wichtiger Faktor sein und noch erheblich an Bedeutung gewinnen.

Die Ziele und Vorstellungen der DIGS decken sich in weiten Bereichen mit diesem Grundlagenpapier und wir betrachten es als einen großen Schritt der Annäherung. Allerdings lassen uns einige Passagen aufhorchen, zu denen wir Stellung beziehen müssen bzw. Klärungsbedarf besteht.

In Ihrer Einleitung sprechen Sie zwar vom Ehrenamt insgesamt, reduzieren die weiteren Aussagen aber einzig auf Metallfunde. Schnell wird der Eindruck erweckt, dass z. B. entfernte Metallfunde aus einem Grab eine weitere wissenschaftliche Bearbeitung erschwert, dies aber scheinbar bei Keramik, Knochen, Steinartefakten usw. nicht der Fall ist. Das wird aber bestimmt nicht in Ihrem Sinne sein. Da dieses Grundlagenpapier von allen Interessierten gelesen wird, muss der Punkt zwingend überarbeitet werden.

Zu Ihrem Absatz *„Eine Zusammenarbeit kann nur gelingen, wenn bei den Interessenten folgende Voraussetzungen gegeben sind:…“* ergeben sich folgende Fragen und Anmerkungen:

„- nachgewiesenes berechtigtes Interesse und regionale Bindung“
„- Kenntnisse der regionalen Archäologie“

Wie weist ein Interessent dieses Interesse und seine Kenntnisse nach?

„- Erwerb und Nachweis der erforderlichen Qualifikation“

Wo kann man diese Qualifikationen erwerben?

„- Wissenschaftliche Bearbeitung der Befunde und Funde und ortsübliche Veröffentlichung durch die zuständigen Denkmalbehörden“

Bedeutet dies, dass Laien z. B. nicht mehr eigenverantwortlich über die Ergebnisse ihrer Forschungen berichten dürfen?

„- Kein monetäres und Sammelinteresse an den Funden“

Ein Punkt, der sehr viel Interpretationsspielraum lässt und weiterer Erläuterungen bedarf. Alle Sucher (egal welcher Couleur) haben oftmals eine hohe emotionale Bindung zu „ihren“ Funden, da sie das sichtbare Ergebnis ihrer Tätigkeit sind. Ab wann beginnt „Sammelinteresse“? Bezieht sich das monetäre Interesse auf den Verkauf von Funden?

„- Einhaltung der jeweiligen Landesgesetze, fachlichen Auflagen und Bedingungen“

Wir gehen davon aus, dass dies sowohl für den interessierten Laien als auch für die entsprechenden Behörden gilt. Durch die verschiedenen Denkmalschutzgesetze und das teilweise vorhandene Schatzregal in unterschiedlichen Ausführungen weichen die Rechte und Pflichten der Bürger und Behörden doch erheblich voneinander ab - ein Punkt, der schon heute zu Fundverheimlichungen und Fundverschleppung führt und dessen Umstand Ihnen bekannt sein dürfte. Hier ergibt sich erheblicher Gesprächs- und Klärungsbedarf.

Da dieses Grundlagenpapier in Zukunft die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlern begleiten wird und die offenen Fragen einen erheblichen Diskussionsbedarf haben, erwarten wir gespannt Ihre schriftliche Antwort. Auch stehen wir der Kommission gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung und würden uns über eine entsprechende Einladung freuen.

Wir möchten noch kurz darauf hinweisen, dass unser Schreiben veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

die DIGS
i. A. S. Glabisch